



Amtsblatt

Nr. 34/2016

ausgegeben am: **02.09.2016**

INHALT

SEITE

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen

Satzung der Stadt Hagen über die Festlegung des Geldbetrages je Stellplatz nach § 51 Abs. 5 BauO NRW (Stellplatzablösesatzung) vom 30.08.2016

122

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Satzung der Stadt Hagen über die Festlegung des Geldbetrages je Stellplatz nach § 51 Abs. 5 BauO NRW (Stellplatzablösesatzung) vom 30.08.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 495) und des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256/SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294), hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 30.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

PRÄAMBEL

§ 51 Absatz 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (BauO NRW) geht unter anderem davon aus, dass bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen Zugangsverkehr und Abgangverkehr mittels Kraftfahrzeug zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen hergestellt werden. Diese sind gemäß § 51 Absatz 3 BauO NRW auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der näheren Umgebung, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich rechtlich gesichert ist, herzustellen.

Die nachstehende Satzung geht grundsätzlich von dem Bestehen der vorgeschriebenen Herstellungspflichten aus, es sei denn die Bauordnung NRW selbst sieht eine andere Regelung vor (zum Beispiel eine Untersagung oder Einschränkung der Herstellung oder Sonderregelungen für Dachgeschossausbau zu Wohnzwecken, § 51 Absatz 4 und 9 BauO NRW).

Sie trifft Regelungen für die Fälle, in denen notwendige Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten hergestellt werden können, oder die Herstellung aufgrund einer Satzung nach § 51 Absatz 4 Nummer Nr. 2 BauO NRW untersagt oder eingeschränkt ist, und deshalb auf die Herstellung der notwendigen Stellplätze verzichtet werden kann (§ 51 Absatz 5 BauO NRW). Die Entscheidung über den Verzicht auf die Herstellung wird nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen; ein Rechtsanspruch auf den Verzicht der Stadt Hagen besteht grundsätzlich nicht.

Die eingenommenen Geldbeträge zur Stellplatzablösung sind nach § 51 Absatz 6 BauO NRW zweckgebunden zur Herstellung zusätzlicher öffentlicher Parkeinrichtungen im Stadtgebiet, für investive Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs oder für investive Maßnahmen zur Verbesserung des Fahrradverkehrs zu verwenden.

§ 1 Festlegung von Gebietszonen

- (1) Das Gebiet der Stadt Hagen wird gem. § 51 Abs. 5 BauO NRW in die Gebietszonen I und II unterteilt.
Die Gebietszonen werden wie folgt begrenzt:
- (2) **Die Gebietszone I** ist die Hagener Innenstadt und wird durch den Innenstadtring begrenzt: Märkischer Ring, Bergischer Ring, Graf-von-Galen-Ring.
Die beidseitige Bebauung bzw. die Baugrundstücke der jeweiligen Straße gelten als Grenze.
- (3) **Die Gebietszone II** ist das Stadtgebiet außerhalb der Gebietszone I.
- (4) Die genaue Abgrenzung der Gebietszone I von der Gebietszone II ergibt sich aus dieser Satzung als Anlage beigefügten Karte.

§ 2 Festlegung der Höhe des Geldbetrages je Stellplatz und des Vmhundertsatzes

- (1) Die durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten für den Grunderwerb je Stellplatz betragen

in der Gebietszone I	15.000,00 €
in der Gebietszone II	7.500,00 €
- (2) Vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 3-6 wird der Geldbetrag je Stellplatz unter Zugrundelegung eines Satzes von 60 vom Hundert der durchschnittlichen Herstellungskosten von zusätzlichen Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs

ab 01.07.2016	
in der Gebietszone I	9.000,00 €

in der Gebietszone II **4.500,00 €**
festgelegt.

- (3) Der Geldbetrag je Stellplatz wird unter Zugrundelegung eines Satzes von 30 vom Hundert
 - a) bei öffentlich geförderten Wohnungen,
 - b) bei der Schaffung neuer Nutzungen in Baudenkmälern,
 - c) bei der Schließung von Baulücken im Zusammenhang bebauter Ortsteile,
 - d) bei Bauvorhaben von Gewerbebetrieben mit bis zu 10 Beschäftigten und bis zu 300qm Nutzfläche, mit Ausnahme von Wettlokalen und Spielhallen.

ab 1.07.2016
in der Gebietszone I auf **4.500,00 €**,
in der Gebietszone II auf **2.250,00 €**
festgelegt.

- (4) Liegen zwei oder mehrere Voraussetzungen des § 2 (3) Buchstabe a) bis d) gleichzeitig vor, so wird unter Zugrundelegung eines Vmhundertsatzes von 15 % der je Stellplatz zu zahlende Geldbetrag

ab 1.07.2016
in der Gebietszone I auf **2.250,00 €**,
in der Gebietszone II auf **1.125,00 €**
festgelegt.

- (5) Sobald die Nutzung als Wohnung aufgegeben wird, sind die Unterschiedsbeträge zu den vollen Ablösebeträgen entsprechend Abs. 1 nachzuentrichten.

Sobald die Voraussetzungen nach Abs. 2 Buchstabe d) nicht mehr gegeben sind, sind die Unterschiedsbeträge zu den vollen Ablösebeträgen entsprechend Abs. 1 nachzuentrichten.

- (6) Für die Schaffung von Wohnungen durch den Ausbau von Dachgeschossen gilt § 51 Abs. 9 BauO NRW.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Hagen vom 15. April 1987 über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages je Stellplatz nach § 51 Abs. 5 BauO NRW, zuletzt geändert durch den VI. Nachtrag vom 16. Juni 2006, außer Kraft.

Satzung der Stadt Hagen über die Festlegung des Geldbetrages je Stellplatz nach § 51 Abs. 5 BauO NRW (Stellplatzablösesatzung) wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666, SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV.NRW. S. 495, SGV.NRW. 2023), öffentlich bekanntgemacht. Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 30.08.2016 *Erik O. Schulz* (Oberbürgermeister)

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

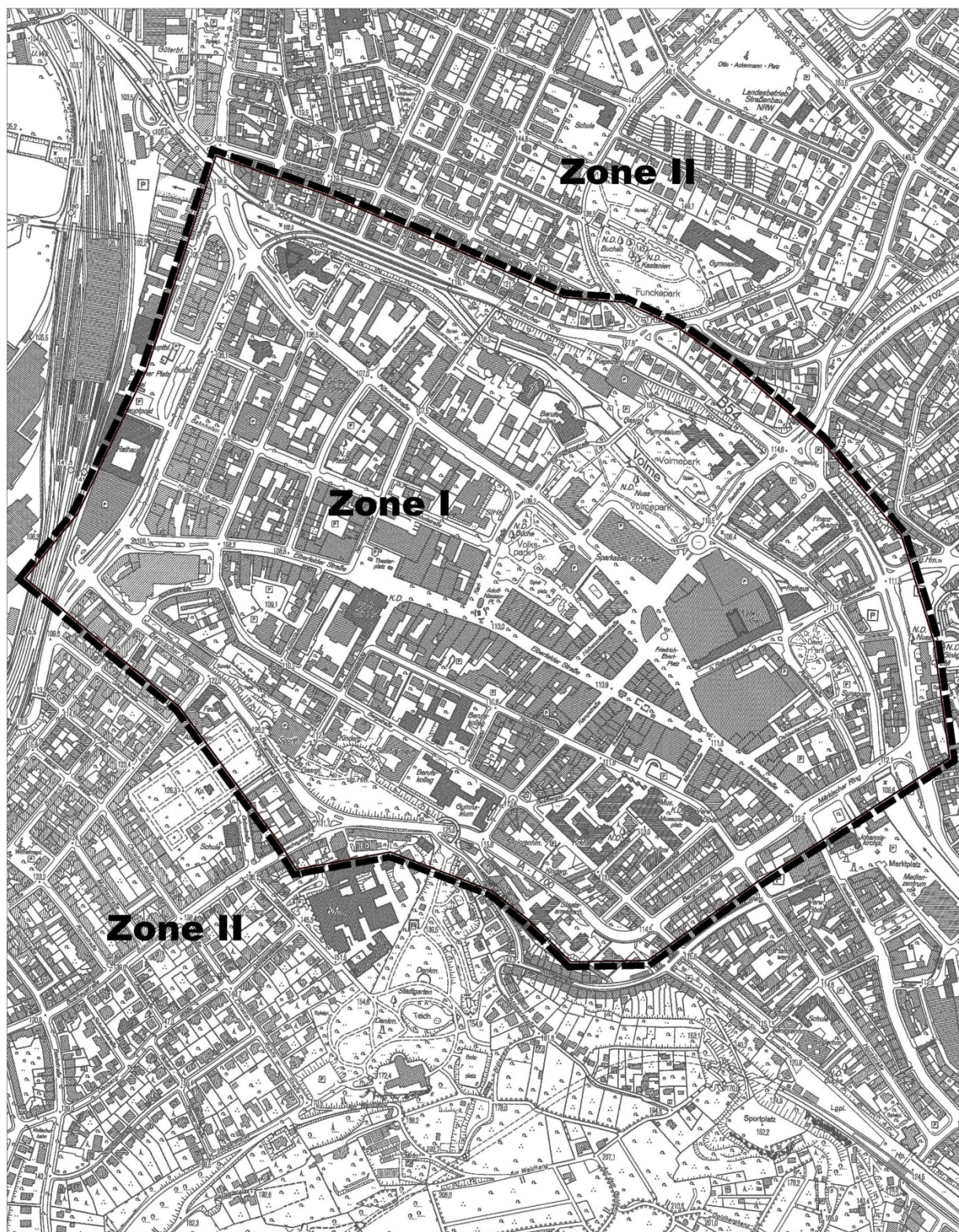
Neufassung der Stellplatzablösesatzung

HAGEN
Stadt der FernUniversität
 Fachbereich Stadtentwicklung, -planung
 und Bauordnung



Drucksachen Nr. 488 / 2016

Anlage 4



Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Geschwindigkeitsüberwachungen im Hagener Stadtgebiet

Auch in der Zeit vom 2. bis 17. September finden im Hagener Stadtgebiet wieder kommunale Geschwindigkeitsüberwachungen an Gefahrenstellen, Unfallschwerpunkten und in schutzwürdigen Zonen statt. Geschwindigkeitskontrollen sind eine präventive Maßnahme, um mehr Sicherheit im Straßenverkehr zu erreichen. Die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist weiterhin Unfallursache Nummer Eins. Die regelmäßige Überwachung gilt vor allem dem Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer wie Fußgänger oder Radfahrer. Jeder Messpunkt wird weiterhin im Benehmen mit der Polizei festgelegt. Die Messstellen der kommenden Tage sind:

- 02.09.2016
Wiesenstraße
Zur Hünenpforte
Am Berghang
Rembergstraße
Beethovenstraße
Flensburgstraße
Hasselbach
Herbecker Weg
- 03.09.2016
Elseyer Straße
Bergischer Ring
Feithstraße
Hohenlimburger Straße
- 05.09.2016
Schwerter Straße
In der Welle
Berliner Straße
Schillerstraße
- 06.09.2016
Ährenstraße
Am Karweg
Wörthstraße
Buschstraße
Osthofstraße
Lindenstraße
Oedenburgstraße
Kölner Straße
- 07.09.2016
Heigarenweg
Poststraße
Ribbertstraße
Neue Straße
Höxterstraße
Voerder Straße
Stormstraße
Westhofener Straße
- 08.09.2016
Büddingstraße
Enneper Straße
Helfer Straße
Vossacker
Sonntagstraße
Birkenstraße
Franzstraße
Preußler Straße
- 09.09.2016
Am Bügel
Nöhstraße
Selbecker Straße
Schlesierstraße
Hüttenbergstraße
Wiener Straße
Kapellenstraße
Vorhaller Straße
- 10.09.2016
Grundschoßter Straße
Dahler Straße
Im Lindental

Volmeabstieg

- 12.09.2016
Oeger Straße
Friedensstraße
Dümpelstraße
Blumenstraße
- 13.09.2016
Karl-Ernst-Osthaus-Straße
Hochstraße
Gotenweg
Iserlohner Straße
Berchumer Straße
Oststraße
Brahmsstraße
Lortzingstraße
- 14.09.2016
Königsberger Straße
Schälk
Thünenstraße
Schwelmstück
Minervastraße
Liebigstraße
Jahnstraße
Zur Hünenpforte
- 15.09.2016
Heidestraße
Im Sonnenwinkel
Flensburgstraße
Lange Straße
Ergster Weg
Alemannenweg
Beethovenstraße
Eppenhauser Straße
- 16.09.2016
Im Alten Holz
Cunostraße
Lenneufferstraße
Auf dem Lölfert
Heinrichstraße
Funckestraße
Wilhelmstraße
Letmather Straße
- 17.09.2016
Hohenlimburger Straße
Stadionstraße
Altenhagener Straße
Elseyer Straße

Darüber hinaus muss im gesamten Stadtgebiet mit weiteren Kontrollen durch das Ordnungsamt gerechnet werden. Die stationären Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen, sowie die möglichen mobilen Messplätze sind unter www.stadtplan.hagen.de/geschwindigkeitsmessung_standorte/html/de/800x600.html einzusehen.

Kanalbauarbeiten in Garenfeld

In Garenfeld führt der Wirtschaftsbetrieb Hagen (WBH) ab kommenden Montag, 5. September, Kanalbauarbeiten durch. Die Straßen „Im Braucke“, „Zur Heimke“, „Westhofener Straße“, „Osterholzweg“, „Quellenweg“ und „Dorfstraße“ sind von diesen Arbeiten, die voraussichtlich bis Dezember 2017 andauern, betroffen. Das alte Regenrückhaltebecken wird durch einen Staukanal ersetzt und es werden weitere erforderliche Abwasserkanäle gebaut. Zunächst wird für die notwendigen Arbeiten die Straße „Im Braucke“ auf einer Länge von circa 30 Metern voll gesperrt. Ebenfalls werden die Straßen „An den Eichen“ und „Zur Heimke“ im Arbeitszeitraum jeweils halbseitig gesperrt, zudem gilt ein beidseitiges Halteverbot. Der WBH ist bemüht, die entstehenden Verkehrsbehinderungen so gering wie möglich zu halten.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de